

<b>Mitteilung Nr. MIT- 16/2020</b>		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	AF- <b>16/2020</b> <b>Hauke Hilz</b> <b>FDP</b> <b>27.02.2020</b> <b>Konsequenzen aus dem Masernschutzge- setz für die Stadtgemeinde Bremerhaven</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) schreibt vor, dass alle Personen, die in Schulen arbeiten oder dort am Unterricht teilnehmen, eine Masernschutzimpfung vorweisen sollen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist der Impfschutz-Deckungsgrad für Masern in Bremerhaven insgesamt, unter den Schülerinnen und Schülern und unter dem Personal an Schulen, unter den Kindern in Kindertageseinrichtung und unter dem Personal in Kindertageseinrichtungen? Auf welcher Datenbasis werden die Daten erhoben?
2. Wer ist für die Überprüfung der Masernschutzimpfungen von Lehrkräften, nicht-unterrichtendem pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal, der Schülerinnen und Schüler, der Kinder in Kindertageseinrichtungen und dem Personal in Kindertageseinrichtungen zuständig?
3. Werden für die Überprüfung der Masernschutzimpfungen zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen bereitgestellt? Wenn ja, von wem (Bund, Land?)
4. Welche Dokumente müssen überprüft werden, um täuschungssicher den Impfschutz festzustellen?
5. Bis wann wird die Überprüfung der Masernschutzimpfung für Lehrkräften, Nicht-Unterrichtendem pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal und Schülerinnen und Schüler, Personal und Kindern in Kindertageseinrichtungen abgeschlossen sein?

6. Wie ist das weitere Vorgehen, wenn eine Person keine Masernschutzimpfung aufweisen kann? Wer kann welche maximalen Strafen oder Bußgelder verhängen und welche Schritte müssen vorher getroffen sein? (bitte getrennt nach verbeamtetem und angestelltem Personal an Schulen, Personal in Kindertageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler und Kindern in Kindertageseinrichtungen auführen)

Gez. Hauke Hilz  
und Gruppe der Freien Demokraten FDP

**II. Der Magistrat hat am 25.03.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

**Zu Frage 1:**

Das Gesundheitsamt erhebt im Rahmen der jährlichen Einschulungsuntersuchung den Impfstatus, sofern die Eltern den Impfpass ihres Kindes wie erbeten zum Untersuchungstermin mitbringen. Auf der Basis dieser Information kann der „Impfschutz-Deckungsgrad“ für Masern in Bremerhaven insgesamt nicht ermittelt werden.

**Zu Frage 2:**

Laut Masernschutzgesetz müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Betreuung oder Beginn der Tätigkeit die laut Gesetz vorgesehenen Nachweise (siehe Antwort zu Frage 4) vorgelegt werden.

**Zu Frage 3:**

Keine.

**Zu Frage 4:**

Das Masernschutzgesetz sieht drei Möglichkeiten vor den Masernschutz nachzuweisen:

- durch Impfausweise,
- durch ein ärztliches Zeugnis,
- durch die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits vorgelegen hat. Dokumente in einer anderen Sprache oder offensichtlich gefälschte Dokumente oder offensichtliche Gefälligkeitsatteste müssen nicht anerkannt werden. (Aus: Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz für Leitungen von Einrichtungen, Bundesministerium für Gesundheit, Stand: 18.2.2020)

**Zu Frage 5:**

Für Beschäftigte, Kinder und Schüler die am 1. März 2020 bereits tätig sind oder betreut werden, gilt die Verpflichtung bis zum 31.7.2021 einen Nachweis vorzulegen. Für alle anderen gilt, dass der Nachweis zum Masernschutz vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit erbracht werden muss.

**Zu Frage 6:**

Das Vorgehen ist in § 20, Absatz 12 des Masernschutzgesetzes geregelt. Wer keinen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Personen die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, sind von diesen Regelungen ausgenommen. Bei schulpflichtigen Personen kann das Gesundheitsamt Geldbußen bis zu 2500 € bzw. Zwangsgelder aussprechen, wenn auf dessen Anforderung kein Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, muss die Einrichtungsleitung das Gesundheitsamt informieren, wenn bis zum 31.7.2021 keine Nachweise über den Masernschutz vorgelegt werden. Das Gesundheitsamt kann die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen. Unabhängig davon, kann das Gesundheitsamt Geldbußen bis zu 2500 EUR bzw. Zwangsgelder aussprechen, wenn auf dessen Anforderung kein Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall, ob alternativ Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden. (Aus: Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz für Leitungen von Einrichtungen, Bundesministerium für Gesundheit, Stand: 18.2.2020.)

Grantz  
Oberbürgermeister